

Merkmale/Infoblatt

Zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz

Wann benötige ich eine Genehmigung nach § 11 TierSchG?

Nach § 11 Tierschutzgesetz sind folgende Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

- Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden (Hundeschule) (§ 11 Abs.1 Nr. 8f TierSchG)
- Die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes (§ 11 Abs. 1 Nr. 8c TierSchG)
- Die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren (§ 11 Abs. 1 Nr. 8d TierSchG)
- Die gewerbsmäßige Zucht/Haltung von Wirbeltieren - außer landwirtschaftlichen Nutztieren und
- Gehegewild (§ 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG)

Hinweise zur Frage der Gewerbsmäßigkeit können der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) entnommen werden.

- Halten und Züchten von Wirbeltieren oder Kopffüßer zu Versuchszwecken (§ 11 Abs. 1 Nr. 1a TierSchG)
- Der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren (§ 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG)
- Das Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG)
- Die Ausbildung von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG)
- Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG)
- Die Haltung von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG)
- Das Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren (außer Nutztieren) bzw. die Vermittlung dieser Tiere (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG)
- Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge (§ 11 Abs. 1 Nr. 8e TierSchG)

Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt werden?

- Nachweis über die vorhandene Sachkunde der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und des Stellvertreters (alle vorhandenen Zeugnisse, Zertifikate und Urkunden dem Antrag beilegen).
- Zuverlässigkeit in Form eines:
 - Polizeilichen Führungszeugnis (Belegart-O)
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregisters

Beide Nachweise können bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden, bitte beachten Sie das diese beiden Dokumente nur eine Gültigkeit von 6 Monaten besitzen.

- die eventuell der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.
 - ➔ Abnahme der Räumlichkeiten: z.B. Hundeplatz, Hundepension, Reitplatz
- evtl. Lageplan der betroffenen Gebäude und Flächen.
- evtl. Abklärung mit dem zuständigen Bauamt, ob eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Bei allen § 11-Erlaubnissen muss individuell geprüft werden, welche Nachweise anerkannt werden können und bzw. in welchem Umfang die Prüfungen erforderlich sind.

Welche Prüfungen werden zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG für den gewerbsmäßigen Betrieb als Hundetrainer geprüft?

- Schriftliche Prüfung (D.O.Q.-Test): mind. 75% der Fragen müssen richtig beantwortet werden (findet im Veterinäramt am PC statt)
- Mündliche und praktische Prüfung: beide Prüfungen dauern jeweils eine Stunde Für die praktische Prüfung wird ein Hund-Halter-Gespann benötigt, das von Ihnen zur Verfügung gestellt werden muss.

Wer erteilt mir die Erlaubnis und woher bekomme ich den Antrag?

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Veterinäramt
Industriestr. 10 (Rückgebäude)
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141-519-791
Telefax: 08141-519-219569
E-Mail: <mailto:vetamt@lra-ffb.de>
Internet: <http://www.lra-ffb.de>
Postanschrift:
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Veterinäramt
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

- Den § 11-Antrag erhalten Sie auf Anfrage per Mail oder als Download auf unserer Internetseite.
- Bitte haben sie dafür Verständnis, dass wir keine genauen Angaben über die anfallenden Kosten erteilen können, da viele unterschiedliche Faktoren eine Rolle spielen (Art der Tätigkeit, Dauer der Prüfung, usw.).
- Termine für die Fachgespräche können erst vergeben werden, wenn alle Antragsunterlagen vollständig sind und von der zuständigen Behörde geprüft wurden.
- Für gewisse Tätigkeiten nach § 11 können wir Fragebögen auf Anfrage bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- § 11 Abs. 5 TierSchG: Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Für weiterführende Fragen steht ihnen das Veterinäramt gerne zur Verfügung.

